

identisches Mittel aus der EU zu diesem Preis kaum zu erwerben ist. Es ist deshalb eine Tendenz feststellbar, dass die Gerichte hier auch vermehrte Sorgfaltspflichten an den Handel stellen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass auch die vorübergehende Strategie, illegale Importe als Reimporte zu kennzeichnen durch die von Bayer erwirkte "Quizalofop"-Entscheidung des BGH zukünftig entfallen wird, nachdem der BGH festgestellt hat, dass Reimporte weder nach altem noch nach neuem Recht in Deutschland verkehrsfähig sind, wenn sie zuvor umgefüllt oder umgepackt wurden. Die Beweislast dafür trifft regelmäßig den Importeur.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Jahre 2013 und 2014 möglicherweise nur eine Übergangsphase waren und derzeit neue Strategien vorbereitet werden. Auf die weitere Entwicklung darf man deshalb gespannt sein.

27-7 - Informationsfreiheitsrechte in der EU

Public Access to Information in the European Union

Volker Kaus

Industrieverband Agrar e.V.

Die Diskussion um die Reichweite der in EU-Gesetzen niedergelegten Rechte der Öffentlichkeit auf Informationszugang (vgl. Verordnung 1049/2001 – Zugang zu Dokumenten des EP, des Rats und der Kommission; Richtlinie 2003/4/EG – Zugang zu Umweltinformationen; Verordnung 1367/2006 – Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen) hat in den vergangenen Jahren insbesondere wegen Klagen von Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs) gegen die EU-Kommission bzw. nationale staatliche Behörden auf Herausgabe von Unterlagen, die von Antragstellern zwecks amtlicher Zulassung von Wirkstoffen und chemischer Produkte eingereicht worden sind, erheblich zugenommen. Wird auf der einen Seite von den NGOs gefordert, dass insbesondere sämtliche Umweltinformationen im Sinne vollständiger Transparenz öffentlich zugänglich gemacht werden sollen, wird auf der anderen Seite, insbesondere von der Industrie, auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen allgemein und auf die spezialgesetzlich geregelten datenschutzrechtlichen Vorschriften im EU-Stoffrecht (REACH-Verordnung – VO 1907/2006, Biozidverordnung – VO 528/2012, Pflanzenschutzverordnung – VO 1107/2009) verwiesen.

Mit diesem Spannungsverhältnis hatte sich das Gericht der Europäischen Union (EuG) in der Rs. T-545/11 zu beschäftigen. In seinem Urteil vom 08.10.2013 hat es auf der Basis der VO 1367/2006 entschieden, dass Stoffinformationen zu einem Pflanzenschutzmittelwirkstoff über die „Identität“ und die Menge aller vorhandenen Verunreinigungen des Wirkstoffs, das analytische Profil der getesteten Chargen und die Zusammensetzung des Pflanzenschutzmittels, die eigentlich nach spezialgesetzlichen Vorschriften (Art. 63 Abs. 2 VO 1107/2009) der Vertraulichkeit unterliegen, zu veröffentlichen sind. Das Gericht stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 VO 1367/2006 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich VO 1049/2001: Ein überwiegendes Interesse an der Verbreitung besteht laut dem Gericht ohne eine Abwägung der gegenläufigen Interessen dann, wenn die angeforderten Informationen *Emissionen in die Umwelt* betreffen. Bei den betroffenen Unterlagen geht das Gericht davon aus, dass diese einen hinreichend unmittelbaren Bezug zu Emissionen in die Umwelt haben, wobei dabei grundsätzlich alles als relevant angesehen wird, was die Luft oder den Boden erreichen könnte. Verneint wird dies für Informationen über Untersuchungsmethoden und Methoden zur Validierung der Daten, die mitgeteilt wurden, um das analytische Profil der Chargen zu erstellen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das VG Braunschweig in einem rechtskräftigen Urteil vom 12.12.2012 (2 A 1033/12) zum selben Wirkstoff mit derselben Fragestellung zum entgegengesetzten Ergebnis gelangt ist, weil es die verlangten Informationen gerade nicht als „*Umweltinformationen über Emissionen*“ angesehen hat.

Würde das Urteil des EuG rechtskräftig, würden im europäischen Stoffrecht sämtliche spezialgesetzlichen Regelungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ausgehebelt. Insbesondere die Veröffentlichung der Zusammensetzungen der Produkte würde beträchtliche wirtschaftliche Auswirkungen für die Hersteller haben.

Die EU-Kommission hat in einem Rechtsmittelverfahren am 17.12.2013 den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen und um Überprüfung der EuG-Entscheidung ersucht; dieser führt das Verfahren als Rs. C-673/13 P. Die Bundesrepublik Deutschland sowie bedeutende Wirtschaftsverbände (u.a. CropLife International, CropLife America, CEFIC, ECPA) haben sich dem Verfahren angeschlossen.

27-8 - Pflanzenschutz-Kontrollprogramm – Bilanz und Ergebnisse aus 10 Jahren

Plant Protection Control Programme – review and results of 10 years

Karin Corsten, Josef Huber², Hans Puckhaber³

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

²Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

³Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst Bremen

Mit dem Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wurde im Jahr 2004 ein bundesweit harmonisiertes Verfahren zur Durchführung und Berichterstattung von Kontrollen, für die die Länder nach dem Pflanzenschutzgesetz zuständig sind, eingeführt. Das Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wirkt am Programm durch die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK), der Herausgabe des Methodenhandbuchs und der Jahresberichte, sowie der Analyse von Pflanzenschutzmitteln auf ihren Wirkstoffgehalt und ausgewählte physikalisch-chemische und technische Eigenschaften mit.

Mittlerweile liegen Erfahrungen aus zehn Kontrolljahren vor und es wurden die Jahresberichte 2004 – 2012 veröffentlicht, die in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt wurden. Die bisherigen Arbeitsschwerpunkte, Trends und Veränderungen in der Kontrolltätigkeit werden dargestellt. Es wird ein Ausblick auf mögliche Auswirkungen auf das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm im Zusammenhang mit der geplanten europäische Kontrollverordnung gegeben.

Auf der Homepage des BVL sind die jeweils aktuelle Version des Handbuchs Pflanzenschutz-Kontrollprogramm und die Jahresberichte verfügbar:

www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm.